

Gebührenreglement Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal

Ausgangslage

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal ist für die lokale Sicherheit in den Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil verantwortlich.

Bei ihrer Arbeit fallen immer wieder Leistungen an, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind – beispielsweise bei Mietausweisungen, Drogentests, Fahrzeugabschleppungen, Beweismittelausgaben oder Rapporten.

Bis Ende 2024 konnten diese Kosten direkt den Verursachern verrechnet werden, sofern sie im Zusammenhang mit einem Strafantrag entstanden. Grundlage dafür war eine Weisung der Kantonspolizei Aargau. Diese wurde jedoch Ende 2024 kurzfristig aufgehoben. Seither fehlt die gesetzliche Grundlage, sodass die Kosten nicht mehr weiterverrechnet werden können. Das führt dazu, dass aktuell die Allgemeinheit diese Aufwände tragen muss.

Zur Veranschaulichung:

Auf Basis der erwähnten Weisung der Kantonspolizei Aargau konnten im Jahr 2024 Kosten in der Höhe von rund CHF 20'000.00 weiterverrechnet werden. Im Jahr 2025 waren für die Weiterverrechnung Kosten in der Höhe von CHF 21'900.00 budgetiert, welche aufgrund des kurzfristigen Wegfalls der Weisung der Kantonspolizei Aargau durch die Allgemeinheit und nicht durch die Verursacher getragen werden müssen.

Lösung: Gebührenreglement

Damit die Regionalpolizei diese Kosten künftig wieder verursachergerecht belasten kann, wurde ein neues Gebührenreglement erarbeitet. Dieses regelt die Erhebung von Gebühren für bestimmte Leistungen (z. B. Transporte, Fotos, Drogentests, Sicherstellungen von Fahrzeugen, Mietausweisungen). Der detaillierte Gebührentarif findet sich im Anhang 1 des Reglements.

Wesentliche Eckpunkte

- Grundlage für die Verrechnung von Polizeileistungen, soweit nicht Spezialerlasse gelten.
- Möglichkeit für den Gemeinderat, in begründeten Ausnahmefällen von der Gebührenpflicht abzusehen.
- Verrechnung von Auslagenersatz (Spesen, Material, Porto).
- Inkrafttreten am 01. Februar 2026, **unter Voraussetzung der vorbehaltlosen Zustimmung sämtlicher 10 Vertragsgemeinden.**

Bedingung:

Das vorliegende Gebührenreglement tritt nur in Kraft, wenn alle 10 beteiligten Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal dem vorliegenden Gebührenreglement vorbehaltlos zustimmen und die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Rechtskraft erwachsen. Sollte eine oder mehrere Gemeindeversammlungen eine Anpassung des Reglements wünschen oder dieses ablehnen, so tritt das Gebührenreglement nicht in Kraft.

Daten der betroffenen Einwohnergemeindeversammlungen:

Bellikon	20. November 2025
Fislisbach	14. November 2025
Mägenwil	28. November 2025
Mellingen	20. November 2025
Niederrohrdorf	28. November 2025
Oberrohrdorf	10. Dezember 2025
Remetschwil	17. November 2025
Stetten	12. November 2025
Tägerig	26. November 2025
Wohlenschwil	19. November 2025

Preisüberwacher

Der Entwurf des Gebührenreglements wurde dem Preisüberwacher gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) zur Prüfung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 12. August 2025 empfahl er:

- Verzicht auf eine automatische jährliche Indexierung
- Reduktion der Kopiergebühr auf CHF 0.50 pro Kopie

Diese Empfehlungen wurden ins Reglement aufgenommen.

Antrag:

Das Gebührenreglement der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal sei zu genehmigen.